

FACT SHEET

FORTBILDUNGS-RICHTLINIE

- Start 1. Juli 2024, Evaluierungsphase bis 30.06.2027
- 150 Punkte in drei Jahren (50 Punkte pro Jahr)
- 1 Punkt entspricht 30 Minuten Fortbildung
- Mindestens 45 Punkte davon müssen akkreditierte Fortbildungspunkte sein (AFP = akkreditierte Fortbildungspunkte)
Dies können sowohl Punkte aus Fortbildungen mit pharmazeutisch als auch betriebswirtschaftlichen Inhalten sein
- Höchstens 105 Punkte sind approbierte freie Fortbildungspunkte (FFP = freie Fortbildungspunkte)
- Mindestens 16 pharmazeutisch akkreditierte Punkte (AFP) sind durch physische Präsenz zu absolvieren
- Bei Nichterfüllung disziplinarrechtliche Konsequenzen (NICHT aber während Einführungsphase, d.h. „Schonfrist“ bis 30.06.2027)
- Bei Unterbrechung der Berufsausübung von mehr als 3 Monaten ruht die Verpflichtung (z.B. während Karenzzeiten oder Langzeitkrankenständen)
- Bei Erreichen von mehr als 150 Punkten in 3 Jahren gibt es keine Anrechnung auf den folgenden Fortbildungszeitraum
- Die Dokumentation erfolgt mittels Fortbildungskonto seitens der Apothekerkammer, Teilnahmebestätigungen sind allerdings von Dienstnehmer:innen selbst für 3 Jahre aufzubewahren

Als Fortbildungen gelten: Kongresse, Vorträge, Seminare, Workshops, Qualitätszirkel, eigene Vorträge und Lehrtätigkeiten, Moderationen, eigene Autorenschaft, Praktika und Hospitationen, innerbetriebliche Fortbildung, Webinare, Selbststudium Fachzeitschriften, e-learning (Lernerfolgskontrollen) und akkreditierte ausländische Fortbildungen, die von der Akkreditierungskommission anerkannt werden können sowie akkreditierte Fortbildungen der österreichischen Ärztekammer.

Die konkrete Vergabe der Punkte erfolgt durch die Akkreditierungskommission der ÖAK, bei betriebswirtschaftlichen Themen durch die Wirtschaftsabteilung der ÖAK. Freie, nicht akkreditierte Punkte können über das persönliche Fortbildungskonto der Österreichischen Apothekerkammer eingereicht werden. Für weitere Informationen besuchen Sie gerne die Homepage der [Österreichischen Apothekerkammer](#) oder fortbildung@apothekerkammer.at.

FORTBILDUNGSZEIT

Laut Kollektivvertrag hat jede:r Dienstnehmer:in im Volldienst ab einem Jahr Betriebszugehörigkeit Anspruch auf sechs halbe Arbeitstage (entspricht 24 Stunden) Dienstfreistellung zum Zwecke der Fortbildung, Teildienste aliquot. Liegt die Fortbildungszeit außerhalb der regulären Arbeitszeit, so gebührt dem/der Dienstnehmer:in ein Zeitguthaben von max. 16h (inkl. An- und Abreise). Achtung! Dies gilt nur für den Besuch der Apokongresse (in Schladming, Wien, Salzburg, Innsbruck, Pörschach und Seggau ÖPhG). Nicht konsumierte Freistellungen können ins nächste Jahr mitgenommen werden, allerdings nicht über

FAHRTKOSTENZUSCHÜSSE können beantragt werden bis zur 9. Gehaltsstufe für alle akkreditierten Veranstaltungen, auch für die regionalen Veranstaltungen der Landesgeschäftsstellen (können bis zu 6 Monate nach der stattgefundenen Veranstaltung beantragt werden)

FORTBILDUNGSVERGÜTUNG FÜR BETRIEBE

Ansuchen zur Umlagenrückvergütung sind mit Formular bis zu einem Jahr nach Besuch der Fortbildung an die Pharmazeutischen Gehaltskasse zu richten.

Bleiben Sie weiterhin informiert und folgen Sie uns auch auf [Facebook](#) und [Instagram](#).

Informationen: *Website der ÖAK Fortbildungen Förderungsmaßnahmen für Fortbildungen*

Stand Oktober 2024

- [Formular Fortbildungsvergütung betrifft die Umlagenrückvergütung für die Dienstgeber](#)
- [Fahrtkostenzuschuss](#)